

## **Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte\***

Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Stand 01.05.2019

### **1) Form (Art. 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VerfO))**

- Beschwerdeeinreichung nur zulässig auf den vorgedruckten Beschwerdeformularen des Gerichtshofs, erhältlich unter: [www.echr.eu](http://www.echr.eu) in allen Sprachen der 47 Vertragsstaaten der Konvention
- Bei Ausfüllung des Beschwerdeformulars muss das vom Gerichtshof erstellte Merkblatt beachtet werden. Erhältlich unter derselben Adresse wie oben angegeben
- Dem Beschwerdeformular darf ein maximal zwanzigseitiger Ergänzungsschriftsatz beigefügt werden. Auch die Formatierung des Schriftsatzes ist im Merkblatt vorgeschrieben
- In besonderen Fällen (Beschwerdeformular in Haft nicht erhältlich; Beschwerdesachverhalt ist so kompliziert, dass er längere Ergänzungen als einen zwanzigseitigen Schriftsatz erfordert) können Ausnahmen von dieser Formvorschrift zugelassen werden. In der Regel ist aber eine ausführliche Begründung erforderlich, warum eine bestimmte Formvorschrift nicht eingehalten werden könnte

### **2) Parteifähigkeit**

- Natürliche Person: muss nicht Staatsangehörigkeit des beklagten Staates haben; muss nicht Staatsangehörigkeit irgendeines Konventionsstaates haben; nationale Geschäftsfähigkeit irrelevant, damit auch Kinder und Entmündigte parteifähig<sup>1</sup>
- Nichtstaatliche Organisationen, die eigene Interessen, nicht aber nur Interessen ihrer Mitglieder geltend machen
- Personengruppen
- Keine Parteifähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder sonstiger staatlicher Funktionsträger

### **3) Prozessfähigkeit**

- Abhängig vom Einzelfall, bei fehlender Prozessfähigkeit Beschwerde-führung durch Vertretungsberechtigten ggf. aber auch durch nicht selbst sorgeberechtigte Personen,
- z. B. ist bei Sorgerechtsentzug auch nicht sorgeberechtigter Elternteil prozessfähig<sup>2</sup>
- Fortführung von Beschwerden nach dem Tod bei berechtigtem Interesse von Verwandten oder Erben, unter Umständen auch Fortführung der Beschwerde von Amts wegen bei allgemeinem Interesse der Beschwerde<sup>3</sup>

---

\* Erstellt durch Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin, Stand März 2009, abgedr. AnwBl 5/2009, 324 ff.; nach März 2009 durch das 14. ZP (bzw. seine Anwendung) eingetretene Änderung des Art. 35 wurde hier bereits berücksichtigt. Ebenso wurden die Änderungen der Vorschriften über die Beschwerde in § 47 der VerfO des Gerichtshofs zum 1.1.2014 berücksichtigt.

<sup>1</sup> EGMR, Winterwerp ./ Niederlande, 24.10.1979, 6301/73, Ser. A 33; EGMR, Marckx ./ Belgien, 13.06.1979, 6833/74, Ser. A 31.

<sup>2</sup> EGMR, Scozzari u. Giunta ./ Italien, 13.07.2000, 39221/98 und 41963/98, ECHR 2000-VIII, 471.

<sup>3</sup> EGMR, Karner ./ Österreich, 24.07.2003, 40016/98, ECHR 2003-IX, 199, § 27

#### 4) **Beschwerdebefugnis**

- Opfereigenschaft: Beschwerdeführer muss selbst durch Verletzungsakt betroffen sein, u.U. reicht mittelbare Betroffenheit, so etwa der Witwe wegen Tötung ihres Gatten bei Art. 2 EMRK (Recht auf Leben).
- Keine Popularbeschwerde
- Unzulässigkeit der Beschwerde bei Wegfall der Opfereigenschaft während Verfahren, etwa bei tatsächlichem Wegfall der Beschwer oder Abhilfe des Staates (Abhilfe nur hinreichend wenn: Aufhebung des Eingriffs und Anerkennung der Konventionsverletzung und Wiedergutmachung).
- Bei Beschwerde gegen Gesetz: i.d.R. Beschwerde erst bei Vollzug, außer bei fehlendem Vollzugspielraum der Exekutive.

#### 5) **Passivlegitimation**

- Beschwerdegegner muss Konventionsstaat sein
- Beschwerden gegen Privatpersonen unzulässig
- Beschwerden gegen internationale Organisationen unzulässig, zulässig aber die Beschwerde gegen einen Konventionsstaat, der Mitglied einer internationalen Organisation ist<sup>4</sup>

#### 6) **Unzulässigkeit anonymer Beschwerden**

- Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift muss gewährleistet sein
- Bei Anonymitätsinteresse: Möglichkeit der Anordnung der anonymen Verfahrensführung durch Kammerpräsident (Art. 47 Abs. 3 S. 3 VerfO) !Achtung! Antrag erforderlich!

#### 7) **Unzulässigkeit bei Vorbefassung**

- Keine Behandlung von Beschwerden mit wesentlichen Übereinstimmungen mit vom Gerichtshof schon geprüften Beschwerden ohne neue Tatsachen; bei alten Tatsachen, die dem Beschwerdeführer erst jetzt bekannt werden, Möglichkeit des Wiederaufgreifens nach Art. 80 VerfO.
- Keine Behandlung von Beschwerden, die schon anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanzen unterbreitet wurden, insbesondere Individualbeschwerden beim UN-Menschenrechtsausschuss.

#### 8) **6- Monats- Frist nach letzter innerstaatlicher Entscheidung (Art. 35 Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz EMRK **ACHTUNG! In Kürze wird nach Ratifizierung des 15. ZP die Frist von 6 Monaten für die Einreichung der Beschwerde an den EGMR in Art. 35 Abs. 1 EMRK auf 4 Monate verkürzt.**)**

- Fristbeginn: bei Zustellungserfordernis des nationalen Rechts, Fristbeginn mit Zustellung; soweit kein nationales Zustellungserfordernis, Datum der schriftlichen Abfassung der Entscheidung, Ausnahme: Kenntnis von Entscheidungsbegründung für Beschwerde irrelevant, z. B. bei alleiniger Rüge überlanger Verfahrensdauer gem. Art. 6 EMRK, dann ggf. schon Verkündung des Tenors fristauslösend.
- Keine Eingangsfrist, zur Fristwahrung genügt die fristgemäße Absendung der Beschwerdeschrift; Achtung: Frist kann auch an Feiertagen und Wochenenden ablaufen!

<sup>4</sup> EGMR, Matthews ./. Vereinigtes Königreich, 18.02.1999, 24833/94, ECHR 1999-I, 251 § 32

- Zur Fristwahrung muss die Beschwerde mit dem Beschwerdeformular und in der vorgeschriebenen Form erstellt werden (s. o. 1.); zu möglichen Ausnahmen: siehe oben 1.)
  - Bei Unsicherheiten, ob weitere Rechtswegerschöpfung erforderlich, kann innerhalb der 6- Monats- Frist gegen letzte nationale Entscheidung Beschwerde eingelegt und parallel weiter der Rechtsweg erschöpft werden. In diesem Fall Hinweis an Gerichtshof sinnvoll, dass vorsorglich der nationale Rechtsweg weiter verfolgt wird, i.d.R. lässt EGMR dann aber Beschwerde ruhen bis nationaler Rechtsweg erschöpft ist.

## 9) Rechtswegerschöpfung (Art. 35 Abs. 1 S. 1 1. HS EMRK)

- Grundgedanke: Vertragsstaat muss Möglichkeit haben, einer Menschenrechtsverletzung selbst abzuhelfen.
- Grundsätzlich soll nach Rechtsprechung des EGMR der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung mit einem gewissen Maß von Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus angewendet werden<sup>5</sup>
- Vertikale Rechtswegerschöpfung: alle prozessualen Möglichkeiten, mit denen Konventionsverstoß geltend gemacht oder seine Folgen beseitigt werden können, müssen ausgeschöpft werden; im Einzelfall problematisch: ist auch Sekundärrechtswegerschöpfung, also etwa auch Amtshaftungsklage zur Rechtswegerschöpfung erforderlich? Gibt es im nationalen Recht Staatshaftungsansprüche, die Schäden effizient und vollständig ausgleichen können und bei denen sich Erfolgsaussichten aufdrängen, ist aber auch sekundäre Rechtswegerschöpfung grundsätzlich zu empfehlen, soweit dem Beschwerdeführer zumutbar.
- Soweit Verfassungsbeschwerdemöglichkeit besteht, zählt diese auch zur Rechtswegerschöpfung, obwohl Verfassungsgericht keine Verfahrensinstanz ist.
- Kein Erfordernis, ineffektive Rechtsbehelfe einzulegen; Rechtsbehelfe ineffektiv, wenn entweder im Ergebnis nicht erfolgversprechend oder eine Prüfung des Konventionsverstoßes innerhalb des Rechtsbehelfes gar nicht möglich<sup>6</sup>.
- Wenn Rechtsbehelf im nationalen Recht besteht, Beweislast des Beschwerdeführers, dass Rechtsbehelf ineffektiv ist.
- Sorgfältige Darlegung, warum Rechtsbehelf ineffektiv ist, erforderlich; Empfehlung: möglichst konkret darstellen, dass und warum Fall nach Rechtsprechung jedes noch anrufbaren nationalen Gerichts keine vernünftigen Erfolgsaussichten hat, falls Restchancen bestehen, dass im konkreten Beschwerdefall Rechtswegerschöpfung trotz schwieriger Rechtsprechungslage doch sinnvoll ist, im Zweifel Rechtswegerschöpfung; wegen Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes jedenfalls sorgfältige Aufklärung des Beschwerdeführers über Risiken der Nichterschöpfung des Rechtsweges.
- Horizontale Rechtswegerschöpfung: Darlegung der Menschenrechtsverletzung der Sache nach schon bei nationalen Gerichten, etwa Darlegung einer Eigentumsverletzung o. ä., grundsätzlich kein Erfordernis der ausdrücklichen Berufung auf Konventionsverletzung im nationalen

<sup>5</sup> EGMR, Guzzardi ./I. Italien, 06.11.1980, 7367/76, Ser. A 39, § 72; EGMR, Gardot ./I. Frankreich, 19.03.1991, EuGRZ 1992, 437, 438.

<sup>6</sup> EGMR, Aksoy ./I. Türkei, 18.12.1996, 21987/93; Rep. 1996-VI, S. 2285, § 52; EGMR, De Wilde, Ooms u. Versyp

Verfahren !Achtung! Ausnahme: das nationale Recht enthält keine mit dem verletzten Konventionsrecht vergleichbaren Rechtsschutznormen, dann ausdrückliche Rüge der Verletzung des betroffenen Konventionsartikels im nationalen Verfahren erforderlich!

- Zwingende Beachtung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften bei der Rechtswegerschöpfung, also zum Beispiel Beschwerde beim EGMR unzulässig, wenn Fristversäumung bereits im nationalen Rechtsweg

#### **10) Unvereinbarkeit der Beschwerde mit der EMRK (Art. 35 Abs. 3 a Alt. 1 EMRK)**

- Unvereinbarkeit *ratione personae*: Beklagter muss Vertragspartei sein und ihm muss das schädigende Verhalten völkerrechtlich zuzurechnen sein.
- Unvereinbarkeit *ratione loci*: Verpflichtung der Vertragspartei, nur bezüglich ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen (Art. 1 EMRK); grundsätzlich Verantwortung des Konventionsstaates im eigenen Hoheitsgebiet, in Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist (Art. 56 Abs. 1 EMRK) sowie in Hoheitsgebieten, in denen er faktisch Hoheitsgewalt ausübt.
- Unvereinbarkeit *ratione temporis*: Unzulässigkeit der Beschwerde, wenn gerügter Angriff vor Inkrafttreten der Konvention oder des Zusatzprotokolls erfolgt; bei fortdauernden Verletzungen grundsätzlich nur Zeitraum nach Inkrafttreten der Konvention Gegenstand der Beschwerde (aber etwa bei überlanger Verfahrensdauer iSd Art. 6 EMKR kann Verfahrensdauer vor Inkrafttreten der Konvention mit in die Angemessenheitsprüfung der Verfahrensdauer einfließen); bei Eigentumsverletzungen iSd Art. 1 des 1. ZP zur EMRK grundsätzlich Unzulässigkeit von Beschwerden gegen abgeschlossene und nur in ihren Auswirkungen fortdauernden Rechtsakte<sup>7</sup> nur ausnahmsweise auch fortdauernde Beeinträchtigung anerkannt<sup>8</sup>; eventuell aber Beschwerde bei vor Inkrafttreten der Konvention abgeschlossenen Enteignungsakten *ratione temporis* zulässig, falls nationales Recht nach Inkrafttreten der Konvention Wiedergutmachungsansprüche schafft, die eine „legitimate expectation“ iSd Art. 1 des 1. ZP zur EMRK begründen<sup>9</sup>
- Unvereinbarkeit *ratione materiae*: keine Berufung auf ein Recht, das in der Konvention nicht geschützt ist oder bezüglich deren beklagter Staat einen Vorbehalt eingelegt hat; häufiges Problem bei Art. 14 EMRK, der kein abstraktes Diskriminierungsverbot sondern nur ein gekoppeltes Diskriminierungsverbot enthält, also nur einschlägig ist, wenn der Beschwerdesachverhalt noch in den Anwendungsbereich einer anderen Konventionsnorm fällt<sup>10</sup>

#### **11) Keine offensichtliche Unbegründetheit (Art. 35 Abs. 3 a Alt 2 EMRK)**

- Vorweggenommene materielle Prüfung einer Konventionsverletzung.
- Anwendungsfälle: unzureichende oder falsche Darlegung im Beschwerdevortrag, Anrufung des Gerichtshofes als „Superrevisionsinstanz“ zur Überprüfung der Einhaltung nur des nationalen Rechts.

<sup>7</sup> EGMR (GC), v. Maltzan u. a. ./ Deutschland, 02.03.2005, 71916/01 u.a., EuGRZ 2005, 305

<sup>8</sup> EGMR, Loizidou ./ Türkei, 23.03.1995, 15318/89, Ser. A 310 § 62

<sup>9</sup> EGMR, Broniowski ./ Polen, v. 22.06.2004, 31443/96, EuGRZ 2004, 472

<sup>10</sup> EGMR, Gaygusuz ./ Österreich, 16.09.1996, 17371/90, RJD 1996-IV, 1129

**12) Unzulässigkeit bei Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 a Alt. 3 EMRK)**

- In der Regel nur bei bewusster Falschdarstellung der Beschwerdetatsachen.

**13) Unzulässigkeit bei Fehlen eines erheblichen Nachteils des Beschwerdeführers (Art. 35 Abs. 3 b EMRK)**

- Trotz fehlenden erheblichen Nachteils Zulässigkeit möglich, wenn Achtung der Menschenrechte das gebietet oder keine gebührende Prüfung des Falles durch das nationale Recht erfolgte.